



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die zweite Stände-Kammer im Großherzogthum Hessen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die zweite Stände-Kammer im Großherzogthum Hessen.



Die Beratungen der zweiten Ständekammer Hessen-Darmstadts hinsichtlich des ihr vorgelegten Gesetzentwurfs, haben die Augen von ganz Deutschland wieder auf dieselbe gelenkt. Seit dem siebenten Landtage von 1835 sind in dieser Kammer nicht mehr solche Fragen von allgemeinem deutschen Interesse behandelt worden, wie diesmal. Seit dem fünften Landtage 1832 hat in dem Lande nicht die Aufregung der Gemüther geherrscht, wie sie sich jetzt, vorzugsweise in der Provinz Rheinhessen, an deren liebsten Institutionen der neue Gesetzentwurf rüttelt und sägt, nicht minder aber auch in den aufgeklärten Kreisen der alten Provinzen Oberhessen und Starkenburg, kund gibt.

Der jezige zehnte Landtag war vertagt worden, bis die Prüfung der fertigen Gesetzentwürfe durch die Ausschüsse der Kammern vollendet sei. Als dies geschehen war und nun das Personenrecht, das Polizeistrafgesetz, sowie das Einführungsgesetz des neuen Civilgesetzbuches den Kammern behufs der Discussion vorgelegt werden konnten, wurde der Landtag wieder einberufen. Nur wenige neue Wahlen hatten vorgenommen werden müssen, somit behielt die zweite Kammer der Stände ganz die alte Färbung, welche sie seit dem achten Landtage von 1838 nicht mehr vertauschen mochte oder konnte. Diese Färbung ist eine entschieden ministerielle, loyal devote, und wird bedingt einerseits durch die eigenthümlichen Verhältnisse des hess.-darmstädtischen Wahlcensus, andererseits durch die consequenten Maximen der Staatsregierung.

Die erste Kammer besteht aus den Prinzen des großherzoglichen Hauses, den Standesherrn, dem Senior des von Niedeselschen Hauses, dem katholischen Landesbischof, dem protestantischen Prälaten, dem Kanzler der Landesuniversität, und den vom Groß-

herzog auf Lebenszeit berufenen Mitgliedern. Das Princip zur Bildung der ersten Kammer beruht also auf Erblichkeit und lebenslänglicher Ertheilung der Landstandtschaft.

Die zweite Kammer dagegen wird rein durch Wahlen gebildet. Sie besteht aus 50 Deputirten, nämlich sechs des begüterten Adels, zehn der Städte, 34 der einzelnen Wahlbezirke. Um wählbar zu sein, muß man Staatsbürger, Inländer, 30 Jahre alt, nicht unentbehrlicher Beamter, nicht Mitglied der ersten Kammer, nicht wegen Verbrechen vor Gericht gezogen und mit hinlänglichem Einkommen versehen sein. Die Adelsmitglieder müssen 300 Fl. directe Steuern zahlen oder 60,000 Fl. Vermögen nachweisen; die Abgeordneten der Städte und Wahlbezirke müssen 100 Fl. directe Steuern entrichten oder 1000 Fl. jährlichen Gehalt oder 20,000 Fl. Vermögen besitzen. Die Wahl geschieht: des Adels, durch alle dazu Stimmfähigen an eine großherzogl. Commission; die der Wahlbezirke, resp. Städte, folgendermaßen: die Gemeinden des Landes wählen zuerst nach Seelenzahl je einen Bevollmächtigten oder mehrere. Diese haben für jeden Bezirk 25 Wahlmänner vorzuschlagen, und diese endlich wählen erst je einen Deputirten. Diese dreifache Theilung des Wahlactes hat ihr Gutes, indem sie das Geschäft möglichst erleichtert, und bedenkliche Reibungen, Wahlschlachten, verhütet. Allein von der andern Seite ist auch Vieles dagegen einzuwenden. Denn bei der Wahl der Bevollmächtigten ist dem Ortsvorstand ein ziemliches Uebergewicht gestattet, und dieser wird wiederum gewöhnlich von dem, die Wahl beaufsichtigenden Regierungskommissär, Kreisrathe, bestimmt. Außerdem werden als Wahlmänner nur die 60 Höchstbesteuerten des Bezirks bezeichnet, und es kann nicht fehlen, daß doch immer nur die Wahl auf diejenigen fällt, welche durch Arbeitsertheilung, Kundschaft u. s. w. auf die übrigen Bürger einen Einfluß gewonnen haben. Auch die Wahlmänner sind daran gewöhnt, freilich mit ehrenwerthen Ausnahmen, den Abgeordneten zu creiren, welchen der Herr Regierungskommissär vorschlägt, und dieser wird wahrhaftig Keinen vorschlagen, welchen er als dem Bestehenden nicht geneigt kennt. Nur Rheinhessen hat in dem Wahlact noch einigermaßen seine politische und bürgerliche Selbständigkeit gewahrt.

Aber dies ist nicht das einzige Mittel, welches die Regierung in Händen hat, um die Wahl zu reguliren und ad libitum zu lenken; sie kann auch indirect einwirken. Die Geschichte der hessischen Landtage seit dem ersten von 1820 zeigt uns deutlich, daß der Wahlact denn doch nicht so frei und unabhängig ausgeübt werden kann, wie

dies die Verfassungsurkunde mit Worten darstellt. Wir verweisen nur auf die Ereignisse von 1833. Damals hatte Darmstadts Landtag eine Opposition, welche an Geist, Gesinnung, Rechtsgefühl und Willenskraft mit jeder der berühmtesten wetteifern konnte. Aber man wußte sie nicht ohne Schlaueit zu decimiren. Mitglieder derselben, Staatsdiener, wurden in Ruhestand gesetzt; den nicht ganz sichern, aus Angestellten gewählten, Abgeordneten des sechsten Landtags der Urlaub verweigert und alle Zeitungen unterdrückt, welche die Interessen der linken Seite mehr oder minder scharf vertraten. Dadurch namentlich ward der Ausfluß der lebendigen Quelle in das Volk 'gedämmt', und wie mißlich es für eine Opposition ist, wenn sie der Stütze der öffentlichen Organe entbehren muß, lehrt hinreichend die Geschichte aller deutschen Ständekammern. So kam es denn, daß in der zweiten Kammer der hess.-darmstädtischen Stände die Opposition immer schwächer, immer timider ward, bis sie endlich sich ganz unterwarf, mit den Jahressen zusammenschmolz und nun die Landstandtschaft den „erfreulichen Zustand der Unanimität“ repräsentirte.

Daraus wird klar werden, daß die Bestandtheile der jetzigen zweiten Kammer eben nicht sehr heterogener Natur sind. Die Mehrzahl der Abgeordneten gehört dem Beamtenstande an, muß also von vornherein ihre subjective Meinung mit derjenigen einer Regierung in Einklang zu bringen suchen, welche sie besoldet, ihre Existenz bedingt, sie pensioniren oder nicht avanciren lassen kann. Das ist schon ein Casus obliquus! Nur eine sehr geringe Zahl unabhängiger Bürger, Gutsbesitzer, nur ein Mitglied des zum Deputirtenamt berufensten Standes, der Advocatenschaft, befinden sich unter der diesmaligen Zahl der Stände. Den reactionär oder wenigstens in stabilem Sinne geleiteten Wahlen ist es allein zuzuschreiben, daß Männer als Abgeordnete gewählt sind, welche zu diesem wichtigen Amte durchaus nicht passen. Hat man doch sogar einen Stockschwaben, der kaum vierzig Jahre alt sein kann und welcher als Dekonomierath in's Land berufen, als solcher dem Namen nach seit wenigen Jahren fungirt und von selbstgemachtem Rufe zehrt, in die Kammer gebracht! Welchen Eindruck macht es nun auf den Landbewohner, der von der Gallerie herab seine Volksvertreter einmal sehen und hören will, wenn er plötzlich unter bekannten Tönen ein fremdes, radebrechendes Idiom in stockenden Sätzen vernimmt, das selbst den Kammermitgliedern, geschweige denn den Bauern unverständlich ist! Wie kann ein solcher „Ausländer“ — denn daß die Deutschen Brüder genannt werden, ist heutzutage, zumal in den Kammerverhand-

lungen, weder üblich, noch sichtbar — wie kann der Schwabe über die lebendigen Sympathien eines ihm fast fremden, hessischen Volksstammes reden? Dergleichen Wahlmißgriffe ließen sich noch eine Menge bezeichnen. So u. A. hörten wir in der ersten Discussion über Civilehe und kirchliche Trauung einen Redner von Moral, Tugend, Religiosität in pomphaften Worten reden, und wir hätten lachen müssen, wenn uns das Weinen nicht näher gewesen wäre. Derselbe Mann hat nicht allein schwere Beschuldigungen hinsichtlich seiner einstigen Function als Untersuchungsrichter im Prozeß Weidig's und Consorten hinnehmen müssen, sondern es ward ihm auch von zweien der berühmtesten Aerzte Darmstadt's nachgewiesen, bewiesen, daß er während jener Zeit — *horribile dictu!* — dem Säuserwahnsinn verfallen war. Vereicht solcher Vertreter seinem Wahlbezirke, oder der Kammer, etwa zur Ehre? Können seine schönen Worte einigen Eindruck machen, wenn man seines Lebens gedenkt? Doch läßt sich auch wiederum nicht leugnen, daß die hessen-darmstädtische zweite Kammer zu ihren Mitgliedern manche tüchtige, besonnene, allgemein und wissenschaftlich gebildete, ja geistreiche Männer zählt. Doch ist die Anzahl derselben nicht groß im Vergleich zu Denjenigen, welche sich nicht über das Niveau des Gewöhnlichen erheben. Ob aber in einem Einzigen das große Gefühl des gemeinsamen deutschen Vaterlandes, seiner heiligsten Angelegenheiten und Wünsche ächt und recht lebt und webt, das müssen wir sehr bezweifeln. Denn dann müßte, wie in Baden, eine scharf ausgeprägte Opposition vorhanden sein, welche, wenn sie auch nur zuerst das Dentliche, speciell Heimathliche, in's Auge faßte, doch auf dessen Basis manches dem großen Vaterlande Erspriefliche auf der Bahn des Fortschritts zu leisten versuchte. Aber nein! Höchstens ein Zank über das Budget, höchstens einmal ein starker Ausruf über des Ministeriums eigenmächtiges Schalten bewegen die friedlichen Räume der hessischen Ständeversammlung. Es muß an den Wurzeln des Volkes gerüttelt werden, ehe es einmal zu einem hitzigen Gesechte kommt.

Eine Wurzel des Volkes aber sind seine Institutionen, die Gesetze, auf welche es fußt, weil es sie achtet, sie für sich angemessen hält, sie lieb gewonnen hat. Reißt man diese eine Wurzel aus, so leidet und schwankt der ganze Stamm. Rheinhessen, zur Zeit des rheinischen Bundes zu dem Departement Donnersberg gehörend, ist seit dreißig Jahren dem Großherzogthum Hessen einverleibt. Es wurde dieser Provinz die längst eingeführte französische Gesetzgebung und Gerichts-

verfassung ausdrücklich gelassen, obschon in der Besitzergreifungsacte vom 8. Juli 1816 nicht undeutlich darauf hingedeutet ward, daß seiner Zeit wohl eine Aenderung erfolgen könne. Schon auf dem ersten Landtag von 1820 wurde von den Kammern beschlossen, dem ganzen Großherzogthum ein Gesetzbuch zu verschaffen und dieser Beschluß sogar in der Verfassungsurkunde berücksichtigt. 1835 ward besonders diese Sache wieder in Anregung gebracht und 1839 ward der Entwurf des Strafgesetzbuches den Kammern vorgelegt, welcher 1840 von denselben auch angenommen wurde. Der zehnte Landtag war nun hauptsächlich dazu berufen, den Entwurf des Civilgesetzbuchs zu prüfen. In Hinsicht dessen hatte man in Rheinhesfen keinen Argwohn. Man glaubte, die Regierung und mit ihr die Gesetzgebungscommission huldige wenigstens in der Weise dem Fortschritt, daß sie die anerkannt bessern Institutionen der französischen Gesetzgebung, für welche sich Gelehrte und Volk längst offen ausgesprochen hatten, in ihr Werk verflechten würden, wie dies in indirecter Weise selbst versprochen worden war. Aber wie ein Donnerschlag fiel plötzlich die Nachricht in das rheinheffische Volk, daß der Entwurf des neuen Civilgesetzbuchs das Princip der Civilehe verwerfe! Man war starr vor Erstaunen und Bestürzung, aber man blieb ruhig, man erholte sich wieder von dem ersten Schrecken. Denn, sagten sich die Rheinhesfen, der Ausschußbericht wird sich sicherlich für die Civilehe aussprechen und in unserer Kammer sitzen aufgeklärte Männer genug, so daß die betreffenden Artikel des Gesetzes unmöglich durchgehen können. Die erste Voraussetzung war richtig; der Ausschuß sprach sich, mit Ausnahme einer Stimme, für das Princip der Civilehe aus — aber die zweite nicht! Bald verbreitete sich überall hin das Gerücht, die Majorität der Kammer sei gegen den Ausschußbericht; ja, der landständische Regierungscommissär, Ministerialrath Breidenbach, erklärte, die Staatsregierung würde auf dem Entwurf bestehen und durchaus nicht nachgeben. Da ward es den Rheinhesfen wirklich bange. Von allen Wahlbezirken kamen Adressen, mit tausenden von Unterschriften bedeckt, an die Deputirten, welche diese ermahnten, an des Volkes Wunsch und Glück standhaft zu denken; ja, es wurden sogar Petitionen an den Großherzog gesandt, diese aber, als durch die Verfassungsurkunde streng verboten, zurückgewiesen. Die Kammerverhandlungen begannen. Es war erfreulich zu sehen, wie sich in denselben dem Ministerium und seinen Anhängern gegenüber wieder zum ersten Male eine kräftige, wenn auch einseitige Opposition geltend zu machen wußte. Mit allen Waffen der Wissenschaft, der

Verstandesschärfe, der Logik, der Erfahrung, der Rhetorik kämpften die rheinheffischen Abgeordneten und einige ziemlich freisinnige der alten Provinzen für die Civilehe, wie denn überhaupt die größere Intelligenz sich auf ihrer Seite zeigte. Sie hoben hervor, welchen Segen dieses Institut den Rheinlanden, Frankreich, den Niederlanden gewährt habe; sie bewiesen, daß die Ehe historisch, moralisch und ökonomisch niemals ein kirchlicher Act sein könne, noch im Alterthume gewesen, sondern die kirchliche Trauung nur in Folge hierarchischer Anmaßung üblich geworden sei; daß die Civilehe jedem Uebergriß des Fanatismus hinsichtlich der gemischten Ehen und somit religiösen Zwisten vorbeuge; sie belegten ihre Behauptungen mit allen möglichen, unwiderlegbaren Gründen und Autoritäten — umsonst! Nicht minder stellten sie auf das Ueberzeugendste den Widerspruch, welchen der Gesetzesentwurf in sich birgt, in's vollste Licht. Derselbe bestimmt nämlich zuerst, daß die kirchliche Trauung die allein gesetzmäßige sei, fügt aber in einem Supplement hinzu, daß im Falle der Verweigerung von Seiten der Geistlichen, die Brautpaare rechtskräftig vor dem Bürgermeister getraut werden könnten. Ist das Consequenz? Hebt nicht diese Ausnahme den Werth des ganzen Gesetzes auf? Denn wenn im Ausnahmefalle die Civilehe von dem Gesetz sanctionirt wird, warum sollte sie nicht ohne Ausnahme ebenso gültig sein? Genug, Alles ward versucht und gethan, um der Rheinprovinz eine ihrer theuersten Institutionen zu erhalten — umsonst! Alles scheiterte an der Hartnäckigkeit der Regierung, resp. ihres Commissairs (welcher freilich nur mit matten Gründen seine gelehrten und gewandten Gegner zu widerlegen wußte) und an der philisterhaften Schlendriansliebe des übrigen Theils der Kammer, welcher durchweg „schon vor der Discussion sein Votum im Sacke hatte.“ Die zwei Artikel des neuen Gesetzes, welche die kirchliche Trauung als Norm, die Civilehe nur als Ausnahme statuiren, wurden mit einer Majorität von elf Stimmen angenommen. Für die Civilehe stimmten, außer den zwölf rheinheffischen, noch sechs Abgeordnete der andern Provinzen. Nach diesem betrübenden Resultat stellte der rheinheffische Abgeordnete Nili an das Amendement, der Provinz Rheinheffen wenigstens möchte wie bisher das Institut der Civilehe gelassen werden, aber auch dieses fiel mit dreißig gegen siebenzehn Stimmen durch; das mit Recht, denn wenn man dem Lande ein Gesetzbuch geben will, so soll man ihm auch ein Gesetz geben. Freilich hätte dieses in Rücksicht auf die Ehe anders ausfallen müssen.

Wenn Gesetzgeber bei der Aufstellung neuer oder erneuter eherner Tafeln die Ehe für ein kirchliches Institut ansehen, so ist deren Interpretation falsch und verwerflich. Die Ehe ist die Basis der Familie und diese diejenige des Staates. Ihr Zweck ist kein religiöser, sondern ein socialer und staatlicher, die gegenseitige Ergänzung der Gatten, Erzeugung und Erziehung der Kinder. Mit der Kirche und ihren Gliedern hat die Ehe, hat das Verhältniß der Familie, vernünftig betrachtet, nicht das Mindeste zu schaffen; die kirchliche Trauung ist nicht in dem alten germanischen Volksbewußtsein, wie hinreichende Documente beweisen, begründet, sie ist bewiesenermaßen nichts, als ein Abusus und Abusus non tollit usum! Die Ehe war, ist und bleibt nur ein organisches Rechtsverhältniß, welches den Staat, nicht aber die Kirche etwas angeht. Kein Rechtslehrer kann diesen Satz umstoßen; warum also ohne Noth durch Verwerfung der Civilehe den Staat und seine Bürger einem beständigen Conflict mit der Kirche aussetzen? Denn wie oft wird dieser vorkommen, hervorgerufen durch Abneigung, verschiedene Glaubensmeinung, Fanatismus! Folgt denn z. B. der katholische Geistliche den Befehlen des Staates, wenn diese seinen römischen Instructionen zuwider laufen? Sollen wir Beispiele citiren? Man nehme die erste beste Zeitung in die Hand. Und was wird Alles aus diesen zerstückelten Verhältnissen noch hervorgehen! Nein, der Gesetzesentwurf, der in unseren Tagen das Princip der Civilehe umstößt und das der kirchlichen Trauung gelten läßt, ist ein Rückschritt, ein Rückschritt mit Siebenmeilenstiefeln in's Mittelalter, dessen hierarchischen Tendenzen die letztere ihr Dasein verdankt! Ein Gesetz aber, das die lebendigen Interessen der Gegenwart erkennt und sie längst begraben sein sollenden Popanzen opfert, ist wahrlich keine Gabe, die den Dank eines treuen Volkes verdient.

Des hessischen Volkes Stimme hat sich schon theilweise gegen den Beschluß seiner Kammer ausgesprochen. Auch die alten Provinzen haben Adressen verbreitet, worin der in der Kammer geäußerte Grund, sie seien es, welche die Civilehe nicht wollten, widerlegt wird. Gewiß hätte die große Mehrzahl des hessischen Volks in gleichem Sinne geredet, wenn sie auf der Stufe der Urtheilsfähigkeit über diesen Gegenstand stünde. Selbst in der benachbarten Pfalz klang wieder was Rhein Hessen so mächtig bewegte; theilnehmende, zur Standhaftigkeit ermunternde Adressen sind von daher eingelaufen. Der Trost ist übrigens bis jetzt noch den Rhein Hessen geblieben, daß es noch Jahre dauern wird, bis das neue Gesetz in Vollzug tritt, und Zeiten ändern

die Sachen! Vorerst aber hat sie tiefe Trauer ergriffen, und freiwillig hat das lebenslustige Volk auf die sonst so enthusiastisch begrüßten Freuden seines Carnevals verzichtet. Des liegt mehr Gefühl und Gemüth und Urtheil in den Herzen des Volkes verborgen, als mancher pedantische Gesetzgeber sich träumen läßt!

Einiges verdient noch über das Aeußere und den Sitzungscharakter der zweiten hess.=darmstädtischen Kammer, resp. ihrer Mitglieder, gesagt zu werden. Die Kammer versammelt sich in dem schönen, geräumigen Saale des Ständehauses. Die Deputirten sitzen in drei concentrischen Kreisen. Dem Präsidenten, in der Peripheriemitte, gegenüber ist der Ministerialtisch, daneben die Tribüne. Die Plätze werden unter die Mitglieder verloost, daher auch schon solchergestalt nicht von Linker, Rechter oder Centrum die Rede sein kann. Die Sitzungen dauern gewöhnlich von 9—2 Uhr. Eine geräumige Gallerie in zwei Theilen, einer in aristokratischer Abgeschlossenheit für Standesherrn und Lieutenants, der andere für das übrige Volk bestimmt, ist stets von einer aufmerksamen, mäuschenstillen Zuhörerschaft besetzt. Dieselbe besteht, zum großen Verdruße der schönen Darmstädterinnen, welche ebenfalls gern die lebendige Discussion über Wohl und Wehe ihres Vaterlandes hören möchten, der Verordnung nach bloß aus Männern; letzteres Wort darf aber nicht strict genommen werden, denn oft sind Knaben die Mehrzahl. (In neuester Zeit sollen dieselben theilweise vom Besuch der Gallerie ausgeschlossen sein.) Die Debatten sind nie sehr lebhaft, stets in den Schranken der abgezirkeltsten Conventienz sich haltend. Nur bei der Civileheberathung sind sie etwas lebendiger geworden. Selten wird eine Rede von Einwänden unterbrochen, trotzdem, daß manche Stunden lang dauert.

Der zweiten Kammer fehlt es nicht an guten Rednern. Von denen, welche für die Civilehe stimmten, sind als solche zu nennen: Mull, zweiter Präsident, Abgeordneter der Stadt Mainz, dessen Vortrag elegant, aber oft zu gedehnt ist; Kilian, Abgeordneter von Niederolm, Ausschußmitglied, welcher Schärfe des Urtheils, umfassendes Wissen mit Eindringlichkeit und überzeugender Kraft zu paaren weiß; Ditto, von Offenbach, dessen Ehrenfestigkeit und Rechtsinn durchaus anerkannt werden müssen; Glaubrecht von Pfeddersheim, Präses der weiland projectirten, aber verbotenen Advocatenversammlung, der mit glänzender Dialektik ab ovo deducirt und kritisirt; ferner Brunck von Wöllstein, der freisinnigste, consequenteste aller Deputirten, seit Jahren Ständemitglied, und endlich Zulauf von Gudorf,

ein schlichter Landmann, (der einzige in der Kammer!) der mit natürlichem Verstand oft den Nagel auf den Kopf zu treffen und seine hohlen Gegner mit treffenden Bonmots abzuweisen versteht. — Von den Rednern gegen die Civilehe sind die namhaftesten: Weilandt, (auch Mitglied der Gesetzgebungscommission!) welcher klar und deutlich den Gegenstand nach seiner Auffassung zu entwickeln und Hypothesen statt Wahrheiten geltend zu machen suchte; Graf Lehrbach, Mann des Hofes und der Welt, welcher, nicht ohne mancherlei Zugeständnisse für Rheinbessen, ebenfalls unhaltbare Gründe in die Wagschale legte, und Professor Schmittknecht, dessen glänzende Rede-gabe einem schönen, klaren Wasser ohne Tiefe gleicht, dessen kleine Wellchen verrathen, woher der lose Wind bläst. Andre sprachen, wenn auch gut, doch nicht besonders beachtenswerth. Unerfreulich war es, zu gewahren, wie die liebe Eitelkeit, welche sich hören und gehört sein wollte, so oft und immer wieder dasselbe, längst Gesagte und Erörterte, und weiter nichts vorbrachte. Warum doch die Redner sich nicht, wie anderwärts, vor den Sitzungen über ihre Aufgabe verständigen? Der erste Präsident der zweiten Kammer, Ober-Appellations-Gerichts-Rath Hesse, etwas breit, etwas der gehörigen Energie ermangelnd, muß sich in sein schwieriges, subtiles Amt nach und nach besser einschließen. Der landständische Commissär der Regierung, Ministerialrath Breidenbach, ist als talentvoller Rechtsgelehrter bekannt, mehr aber noch dadurch, daß er gar oft sich dazu brauchen ließ, die Tintenflecken auszumergen, welche die Regierung hier und da in den her — Untersuchungen der politischen Umtriebe auf die weiße Toga judicialis schütten und tröpfeln ließ, ohne sie eher bemerken zu wollen, als bis scharfe Augen sie ohne Brille entdeckten. Der bekannte Nöllner in Gießen gab dabei öfters den Gehülfsen ab, welcher mit Streusand die Schwärze und die guten Augen zu überdecken suchte. Aber wir wollen heute nicht den Jüngling von Sais nachahmen! Breidenbach ist ein ziemlich geübter Redner, welcher es trefflich versteht, einen vorgebrachten Einwand in „allerlei Brimborium“ so einzuwickeln, daß man dessen ursprüngliches Wesen gar nicht mehr erkennen kann. Daneben scheint er das große Talent zu besitzen, über Dinge mit dem Tone der Ueberzeugung zu reden, von welchen er unmöglich überzeugt sein kann.

Die zweite Kammer der hess.-darmstädtischen Landstände hat einen Januskopf; das zeigte sie neuerdings, als sie, dem Gesetzesentwurf entgegen, für die Ehe zwischen Christen und Nichtchristen stimmte. Das ist in der That doch ein Anschluß an die Locomotive des Jahrhunderts!

Großes bleibt dieser Kammer noch vorbehalten. Sie hat gut zu machen, was die Stände von 1835 in Hinsicht der 1832 energisch geforderten Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, der Jury im Strafverfahren, der Collegialität der Gerichte verdorben und vertrübelt haben. Sie hat noch über wichtige Punkte des Civilgesetzentwurfes zu discutiren, und eine schwierige Aufgabe für sie ist dies, weil dieser Entwurf, warum, bleibe unentschieden, zerstückelt, in Parzellen vorgelegt wird, so daß die Widersprüche sich häufen müssen. So wird es von ihr abhängen, das den Rheinessen wie die Civilehe liebe Institut des Familienraths (welcher von nun an nur beratende, nicht mehr entscheidende Stimme haben soll), zum Balsam oder zur tieferen Wunde zu machen. Die Kammer hat ferner ein Polizeistrafgesetz zu berathen, dessen Entwurf ein unpolitisch strenger, bevogtender, sarmatischer sein soll. Wird sie dem genügen, was das hessische Volk von ihr erwartet? Wenn sie es wird, dann kann sie vielleicht noch den Ruhm erringen, den ersten Baustein gelegt zu haben zu dem Dome einer allgemeinen deutschen Gesetzgebung. Dann aber, wenn dieser Vogel Phönix sich aus Schutt und Asche einst aufschwingen wird, dann ist des hessischen Civilgesetzbuchs jetziger Entwurf hoffentlich nur eine vorübergehende Phase der Entwicklung gewesen!